

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 5. Februar 2010

11. Stück

11. Verordnung: Lärm und Vibrationen in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. VOLV Land- und Forstwirtschaft; Änderung

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Verordnung Lärm und Vibrationen in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. VOLV Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund § 88l Z 3 und 4 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 24/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Verordnung Lärm und Vibrationen in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. VOLV Land- und Forstwirtschaft, LGBL für Wien Nr. 39/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. In § 4 zweiter Satz wird das Zitat „§§ 6 bis 9“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 wird vor den Ausdrücken „ $a_{m,B} = 0,25$ “ und „ $a_m = 0,3$ “ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
4. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:
„1. der jeweilige Grenzwert für bestimmte Räume (§ 5),“
5. In § 16 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „erster Satz“.
6. In Anlage 2 wird nach der Überschrift „Ganzkörper-Vibrationen:“ der Text bis zur Formel durch den folgenden Text ersetzt:

„Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen erfolgt anhand der Berechnung des auf den Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes $a_{w,8h}$; dieser wird ausgedrückt als Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate (Gesamtwert) der Effektivwerte der bewerteten Beschleunigung in den drei orthogonalen Richtungen $1,4 \cdot a_{wx}$, $1,4 \cdot a_{wy}$, a_{wz} , gemäß Abschnitt 5, 6 und 7 sowie Anhängen A und B der ÖNORM ISO 2631-1:2005 mit der Maßgabe, dass für sitzende oder stehende Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die Vektorsumme heranzuziehen ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl